



## **VERFÜGUNG**

**vom 19. September 2006**

**Gossau. Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 89/2000 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau genehmigt. Am 12. Juni 2006 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau der Festsetzung der Erholungszone E4 für Pferdehaltung, Pferdezucht und Ausbildung zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. August 2006 und des Bezirksrates Hinwil vom 1. September 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 ersucht die Gemeinde Gossau um Genehmigung der Vorlage.

Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. erhöhten Koordinationsbedarf bezüglich raumplanungs-, umwelt-, landschafts- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen haben, sind planungspflichtig und erfordern eine entsprechende demokratische Legitimation auf Stufe Richt- und/oder Nutzungsplanung. Nach kantonalem Richtplan kann das Landwirtschaftsgebiet für spezielle Nutzungen, die nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können, durchstossen werden (Richtplantext Pt. 3.2.3 c).

Zu diesem Zweck wurde die für die geplanten Pferdehaltungs-, Pferdezucht- und Ausbildungsanlagen des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes Reutimann benötigte Fläche von ca. 5.4 ha in der Landwirtschaftszone im Zonenplan der Erholungszone E4 mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesen. In Art. 18 Abs. 4 der Bauordnung wurde die zulässige Nutzungsweise entsprechend neu geregelt. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Pferdehaltungs-, Pferdezucht- und Ausbildungsbetriebes Isfäld wurde gleichzeitig ein privater Gestaltungsplan (GP4) festgesetzt.

Die Vorlage umfasst die Ergänzung des Zonenplanes und der Bauordnung mit der Erholungszone E4 und der Gestaltungsplanpflicht. Der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Gossau am 12. Juni 2006 festgesetzte Änderung der Nutzungsplanung betreffend der Erholungszone E4 mit Gestaltungsplanpflicht und der Nutzweise in Art. 18 Abs. 4 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Gossau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (unter Beilage von drei Dossiers) an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 19. September 2006  
060673/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

